

*Vergessene oder übersehene oder verschwiegene Anrechte in der Abänderungsentscheidung*

In der Erstentscheidung zum alten Versorgungsausgleichsrecht hatte der Ehemann gesetzliche Anrechte und öffentlich-rechtliche betriebliche Zusatzversorgungsanrechte (VBL) erworben. Auf Seiten der Ehefrau waren ebenfalls gesetzliche Rentenrechte und zudem ebenfalls VBL-Anrechte auszugleichen.

Das Gericht hat die beiden gesetzlichen Rentenrechte gem. § 1587 b I BGB durch Rentensplitting ausgeglichen. Der Ausgleich der VBL-Anrechte wurde vom Gericht zu Lasten der VBL-Versorgung des Ehemanns gem. § 1 III VAHRG im Wege des analogen Quasi-Splittings vorgenommen. Der Ehemann bezog zum Ehezeitende bereits VBL-Leistungen, so dass die ehezeitlichen Anrechte des Ehemanns als volldynamisch bewertet wurden (BGH, FamRZ 2004, 1474). Dagegen hat das Gericht die Anrechte der Ehefrau (Anwartschaftlerin) mangels volldynamischer Bewertung gem. § 1587 a III Nr. 2 BGB in einen vergleichbaren, volldynamischen Rentenwert umgerechnet. Die Entscheidung wurde rechtskräftig.

Im Jahr 2015 erscheint der Ehemann bei Gericht und zeigt an, dass er „an der Höherbewertung der Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung (KEZ) seiner Ex-Ehefrau profitieren möchte“, da in der Ehezeit drei Kinder vor dem 01.01.1992 geboren wurden. Das Gericht fasst diesen Wunsch als Antrag auf Abänderung nach § 51 VersAusglG auf. Es holt bei der DRV Bund - und nur hier - Neuauskünfte gem. § 5 I, III VersAusglG ein. Die Auskunft der DRV Bund für die Ehefrau zeigt, dass die Abänderung gem. § 51 I, II VersAusglG i.V.m. § 225 III FamFG zulässig ist, die Wesentlichkeitsgrenzen sind überschritten.

Das Gericht entscheidet auf der Grundlage der beiden DRV-Neuauskünfte, der Ausgleich der beiden gesetzlichen Rentenrechte der Ehegatten gem. § 10 I VersAusglG im Weg der internen Teilung wird angeordnet. Weiteres ist der Entscheidung des Gerichts nicht zu entnehmen. Die Entscheidung zum Versorgungsausgleich wird rechtskräftig.

Was ist aber mit den VBL-Anrechten?

Nach der Bestimmung des § 51 I VersAusglG ändert das Gericht eine nach bisherigem Recht ergangene Entscheidung über den Versorgungsausgleich ab, indem es die in den Ausgleich einbezogenen Anrechte nunmehr gem. §§ 9 - 19 VersAusglG teilt (Totalrevision).

Im Rahmen des § 51 VersAusglG erfolgt eine Totalrevision nach aktuellem Recht hinsichtlich sämtlicher, in der Erstentscheidung berücksichtigter Anrechte. Die Rechtskraft der Altentscheidung wird durch die Neuentscheidung aufgehoben.

Die Rechtsprechung des BGH zu den vergessenen, übersehenen oder verschwiegenen Anrechten (BGH FamRZ 2013, 1548, 1642) ist jetzt zu berücksichtigen. Die beiden VBL-Anrechte wurden in der Abänderungsentscheidung nicht berücksichtigt, sie wurden daher auch nicht ausgeglichen. Damit wäre der ehemalige Ausgleich der VBL-Anrechte gem. § 1 III VAHRG aufgrund der Neuentscheidung rückgängig zu machen.

Da über die VBL-Anrechte damit nicht versorgungsausgleichrechtlich entschieden wurde, müsste die VBL sofort nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zum abgeänderten Versorgungsausgleich die Kürzung der VBL-Versorgung des Ehemanns einstellen, dem Ehemann seine volle, ungekürzte VBL-Versorgung ausbezahlen.

<p><b>Fazit:</b> Bei Abänderungsverfahren ist unbedingt die Erstentscheidung zum Versorgungsausgleich heranzuziehen, damit sämtliche, in der Erstentscheidung berücksichtigten Anrechte in die Neuentscheidung mit einbezogen werden.</p>
---

Karlsruhe im September 2016

Arndt Voucko-Glockner